



R E P U B L I K Ö S T E R R E I C H
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
BMJ-Z7.354/0002-I 6/2011

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.z@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52152-0*

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Reiter
*Durchwahl: 2123

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden.

Begeleitende Begutachtungsverfahren.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

zu GZ BMASK-462.205/0016-VII/B/8/2011

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 6. April 2011 erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

zu Art. 1 Z 6 (§ 3a BUAG):

Das Bundesministerium für Justiz weist darauf hin, dass der seit dem Inkrafttreten des Handelsrechts-Änderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 120/2005, für offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften üblicherweise verwendete Oberbegriff „eingetragene Personengesellschaften“ lautet.

Nicht nachvollziehbar ist, aus welchem Grund das Verbot der Abtretung der dem Arbeitnehmer zustehenden Ansprüche nur den Arbeitgeber, der bloß Schuldner von Entgeltansprüchen des Arbeitnehmers ist, betrifft, und nicht auch andere Gläubiger des Arbeitnehmers in die Regelung einbezogen sind.

Um klarzustellen, dass es sich um den zwingenden Ausschluss der Erlaubtheit eines Rechtsgeschäfts handeln soll, wird die Formulierung „.... können nicht wirksam abgetreten werden“ vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 12 Abs 1 KSchG verwiesen, der nicht alle (Lohn- und Gehalts-)Abtretungen schlechthin verbietet, sondern nur jene, die der Sicherstellung oder Befriedigung einer noch nicht fälligen Forderung eines Unternehmers dienen.

zu Art. 1 Z 20 (§ 23b Abs. 2 BUAG):

Nach der vorgeschlagenen Regelung ist über die Weitergabe von Bauleistungen auf Verlangen der Urlaubs- und Abfertigungskasse Auskunft zu erteilen, die unter anderem „die vollständige Angabe zumindest des Unternehmensnamens, des Firmensitzes und der Firmenbuchnummer des Auftragnehmers“ umfassen muss.

Dazu sei darauf hingewiesen, dass nur im Firmenbuch eingetragene Unternehmer über eine Firmenbuchnummer und einen Sitz (im Sinn des § 3 Abs. 3 FBG) verfügen, aber keineswegs alle Unternehmer zur Eintragung im Firmenbuch verpflichtet sind (z. B. Einzelunternehmer, die nicht der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 189 UGB unterliegen).

Um sowohl über im Firmenbuch eingetragene als auch über nicht eingetragene Unternehmer möglichst nachprüfbare Daten zu erhalten, würde sich daher z. B. folgende Formulierung anbieten: „zumindest Angabe der Unternehmensbezeichnung (Firma) und der Geschäftsanschrift des Auftragnehmers, gegebenenfalls auch Angabe seiner Firmenbuchnummer und seines Sitzes“.

Zum vorgeschlagenen **Art. 1 Z 14** sei schließlich noch angemerkt, dass fraglich sein könnte, ob § 19 Abs. 5 Z 1 BUAG noch den realen Gegebenheiten entspricht.

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

11. Mai 2011
Für die Bundesministerin:
Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit-UTC	2011-05-16T06:30:32+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .